

Übernahmeanspruch für Ausgebildete mit guten Leistungen

(in der ab 02. April 2022 geltenden Fassung)

Auszubildende, die bis spätestens einschließlich 31. Dezember 2024 ihre Ausbildung zum Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen erfolgreich beenden und die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 2 a) Abs. 2 Satz 4 und 5 MTV erfüllen, haben bei persönlicher Eignung Anspruch auf ein Arbeitsvertragsangebot des ausbildenden Unternehmens, gerichtet auf den Abschluss eines für zwölf Monate befristeten Arbeitsverhältnisses. Der Rechtsanspruch wird auf Wahl des ausbildenden Unternehmens auch dadurch erfüllt, dass ein Unternehmen, welches mit dem ausbildenden Unternehmen zusammenarbeitet, dem/der Auszubildenden ein Arbeitsvertragsangebot unterbreitet. Dieses Arbeitsvertragsangebot muss mindestens auf den Abschluss eines für 12 Monate befristeten Arbeitsverhältnisses gerichtet sein.

Die Möglichkeit der Anwendung von § 14 Abs. 2 TzBfG ist hierbei Voraussetzung für das Bestehen des vorgenannten Rechtsanspruches. Das Arbeitsvertragsangebot muss einen Beginn des Arbeitsverhältnisses spätestens mit Beginn des übernächsten Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber dem ausbildenden Unternehmen vorsehen. Das ausbildende Unternehmen kann von der Unterbreitung eines solchen Arbeitsvertragsangebotes absehen (Entpflichtung), sofern die betrieblichen Leistungen und/oder Gründe in der Person oder dem Verhalten des Auszubildenden einer Übernahme widersprechen. Rechtzeitig vor Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses prüft der Arbeitgeber eine Übernahme des übernommenen Ausgebildeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Die Tarifvertragsparteien appellieren betriebliche Regelungen, die über die in diesem Tarifvertrag geltenden Regelungen hinausgehen, aufrecht zu erhalten.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Ausdehnung des Übernahmeanspruchs für Ausgebildete mit guten Leistungen (TVÜ) auf andere Ausbildungsberufe im kaufmännischen Bereich sowie im IT-Bereich zu erstrecken. Bis 31. Mai 2022 werden die aus Sicht der jeweiligen Tarifvertragspartei einzubeziehenden Ausbildungsberufe der anderen Seite mitgeteilt. Die zu verhandelnde Neuregelung soll zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Wuppertal/Berlin/München, den 21. Januar 2020

Unterschriften